



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 14. Juli 2017

Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger!

Der Kauf des SeniorIn-Tickets für den Verkehrsverbund Tirol wird von der Gemeinde Finkenberg mit einem Zuschuss unterstützt. Weiters werden die Richtlinien für den diesjährigen Heizkostenzuschuss sowie auch für das neue Förderprogramm des Landes Tirol für Kinder und Schüler bekanntgegeben:



SeniorIn-Ticket Verkehrsverbund Tirol - Förderung



Die Gemeinde Finkenberg unterstützt den Kauf des SeniorIn-Tickets für den Verkehrsverbund Tirol. Das Jahres-Ticket für die Nutzung von Bus- und Bahnlinien in ganz Tirol kostet für SeniorInnen ab 62 Jahren € 250,- und für SeniorInnen ab 75 Jahren € 125,-. Die Förderung beträgt 50 % des Kaufpreises. Vorausgesetzt wird eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Für die Auszahlung der Förderung sind mit dem Ansuchen der Nachweis der Einzahlung sowie eine Kopie des Tickets vorzulegen.

Förderungen des Landes Tirol

Das Land Tirol hat mit 1. Juni 2017 ein neues Förderprogramm für Kinder und Schüler festgelegt. Die Einreichung der Anträge ist nur mehr mittels Online-Formular möglich (www.tirol.gv.at).

SCHULSTARHILFE:

Für den Schulstart eines Kindes im Pflichtschulalter wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Schulstarthilfe wird für Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 15. Lebensjahr gewährt, die eine Pflichtschule besuchen.

Die Höhe der Förderung beträgt € 150,- pro Kind und Förderjahr. Förderanträge sind vom 1. Jänner bis spätestens 30. September des im Antragsjahr begonnenen Schuljahres einzureichen.

KINDERGELD PLUS:

Für den Betreuungsaufwand wird pro Kind, je nach Einkommensgrenze, ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderungen werden für Kinder gewährt, welche vor dem 2. September des Förderzeitraumes das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum 2.9.2013 bis 1.9.2015 im Förderzeitraum 1.7.2017 bis 30.6.2018).

Die Höhe der Förderung beträgt einkommensabhängig zwischen € 300,- und € 500,-. Genaue Erläuterungen sind dazu auf der Homepage des Landes Tirol zu finden.

Den Anträgen ist eine aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde anzuschließen. Das Haushaltseinkommen darf die in der Richtlinie festgelegte Obergrenze nicht überschreiten und der Hauptwohnsitz des Fördernehmers/der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.

Heizkostenzuschuss 2017/18

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2017/2018 nach Maßgabe der folgenden Richtlinien einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten in Höhe von € 225,- pro Haushalt:

Antrags- bzw. zuschussberechtigter Personenkreis:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol
- PensionistInnen mit Bezug der geltenden Ausgleichs-/ Ergänzungszulage
- BezieherInnen von Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Übergangsgeld nach Altersteilzeit
- BezieherInnen von Kranken-, Rehabilitations- oder Pflegekarenzgeld
- AlleinerzieherInnen sowie Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe

Für die Antragstellung gelten folgende Netto-Einkommengrenzen:

- € 870,- pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.320,- pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 215,- pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und € 135,- für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 480,- pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 320,- pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Das monatliche Einkommen wird ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) ermittelt. Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens werden **angerechnet:**

- Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Pensionen aus dem Ausland
- Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit (Lohn, Gehalt)
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung
- Studienbeihilfen, Stipendien
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Wochen-, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld
- Unterhaltszahlungen und -vorschüsse/Alimente, Nebenzulagen
- Pflegekarenz- oder Rehabilitationsgeld

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens werden **nicht angerechnet:**

- Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind
- Lehrlingsentschädigungen
- Witwen- sowie Beschädigtengrundrenten nach dem KOVG

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses kann unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und den erforderlichen Nachweisen **bis 30. November 2017** beim Gemeindeamt Finkenberg angesucht werden. Die Anträge werden sodann zur Auszahlung an das Amt der Tiroler Landesregierung weitergeleitet.

Für PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, die in den vergangenen Jahren einen Zuschuss bezogen haben, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich.

Andreas Kröll, Bürgermeister